

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)54

Vol. 1982/0019

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(82) 54 endg.

Brüssel, den 12. Februar 1982

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

BEITRITTSVERHANDLUNGEN MIT SPANIEN

Niederlassungsrecht und
freier Dienstleistungsverkehr

Banken und Versicherungen

Mitteilung der Kommission an den Rat

KOM(82) 54 endg.

EINLEITUNG

Im Anschluss an die Erklärung der Gemeinschaft vom 1. Februar 1980 (1) hat die spanische Delegation verschiedentlich zu Einzelfragen des Kapitels Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr Stellung genommen (2). Von der Gemeinschaft wurden daraufhin weitere Ausführungen hierzu angefordert (3).

Dies gilt besonders für das Banken- und Versicherungsrecht; hierfür waren von der spanischen Delegation nach Art und Inhalt präzise Forderungen für die Übernahme des Gemeinschaftsrechts erhoben worden.

Zu den anderen Forderungen der spanischen Delegation liegen bisher noch keine Stellungnahmen vor.

Die Kommission erläutert im folgenden ihre Vorschläge allein für den Banken- und Versicherungsbereich. Sobald die spanische Delegation sich näher zu diesem Kapitel geäußert hat, wird auch die Kommission weitere Vorschläge nachreichen.

(1) CONF-E/4/80

(2) CONF-E/11/80, CONF-E/65/80, CONF-E/5/81, CONF-E/12/81, CONF-E/32/81,
CONF-E/40/81, CONF-E/58/81

(3) CONF-E/42/80, CONF-E/22/81

I. BANKEN

Die spanische Delegation hat hierzu mehrere Erklärungen abgegeben (1), aus denen folgendes zu entnehmen ist:

1. Die spanische Delegation erklärt sich bereit, vom Tage des Beitritts an das Gemeinschaftsrecht im Bereich Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr für Banken zu übernehmen.

Geltungsbereich der Kreditwesen-Richtlinie 77/780 (2): In der Verhandlungskonferenz hat man sich bekanntlich darauf geeinigt, das amtliche Kreditinstitut aus der Richtlinie herauszunehmen, nicht aber dessen Filialen.

2. In zwei Punkten forderte die spanische Delegation aber befristete Ausnahmen oder Übergangsmassnahmen:

- Beibehaltung der Bedürfnisprüfung (3) für die Zulassung eines Kreditinstituts während einer langen Übergangszeit;
- Beibehaltung besonderer Betriebsvorschriften für Filialen und Zweigstellen (succursales) ausländischer Banken:
 - höchstens drei Geschäftsstellen (agences)
 - höchstens 40 % des Investment- und Kreditgeschäfts in Spanien dürfen aus der Annahme von Geldern über den spanischen Inlandsmarkt finanziert werden.

Im Rahmen dieser Erklärungen und der Fachbesprechungen mit der Kommission hat die spanische Delegation ihre Forderungen erläutert und begründet. Hierauf stützen sich die noch vorgelegten Überlegungen und Vorschläge der Kommission.

A. Bedürfnisprüfung

Nach der Richtlinie vom 12. Dezember 1977 kann ein Mitgliedstaat, dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Richtlinie vor der Zulassung eine Bedürfnisprüfung vorsehen, wenn wegen technischer Schwierigkeiten oder aufgrund der Struktur des Bankensystems

(1) CONF-E/11/80, CONF-E/65/80, CONF-E/12/81, CONF-E/40/81, CONF-E/58/81

(2) Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322/30 vom 17.12.1977)

(3) Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 77/780

innerhalb von zwei Jahren keine Aufhebung möglich ist, die Bedürfnisprüfung sieben Jahre lang beibehalten.

Diese Frist verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn der Rat nicht inzwischen auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Aufhebung der Bedürfnisprüfung beschliesst.

Die erste Frist läuft, da die Richtlinie 1977 angenommen wurde, Ende 1984 ab. Hinzu kommen dann noch weitere fünf Jahre, was Ende 1989 ergibt, wenn inzwischen kein einstimmiger Ratsbeschluss zustande kommt.

Die Kommission hat aufmerksam die Argumente der spanischen Delegation für die Beibehaltung der Bedürfnisprüfung während einer langen Übergangszeit geprüft.

Mit einem Dekret vom Juni 1978 (1) ist inzwischen ausländischen Banken - mit einigen Auflagen - die Geschäftsausübung in Spanien erlaubt worden. Die Öffnung der Grenzen ist ein wesentlicher Bestandteil der spanischen Bankenreform.

Zur Zeit haben 25 ausländische Banken eine Betriebserlaubnis für Spanien. Mitte 1981 entfielen auf sie über 6 % des Geschäftsvolumens auf dem spanischen Markt. Die ausländischen Banken haben einen hohen Marktanteil am Kreditmarkt - über 11 % - und hier vor allem am Devisenkreditmarkt mit über 28 %.

Die Zahlen zeigen, wie rasch die ausländischen Banken in Spanien Fuss gefasst haben und wie stark international sie orientiert sind. Zwei Banken aus der Gemeinschaft haben erst vor kurzem die Erlaubnis für die Übernahme zweier spanischer Banken und deren Zweigstellennetzes (guichets) bekommen (2).

(1) Kgl. Dekret 1388/1978 vom 23. Juni 1978, BOE 24.6.1978, 150

(2) Barclays Bank - Banco de Valladolid
Banque Nationale de Paris - Banco Lopez Quesada

Das relativ rasche Vordringen der ausländischen Banken hat der Modernisierung des spanischen Bankensystems einen starken Auftrieb gegeben, nicht zuletzt durch die neue Technik, die sie mitbrachten. Eine wichtige Rolle spielen die ausländischen Banken auch im Interbankgeschäft. Für die von der spanischen Regierung gewünschte grössere Weltoffenheit und grössere Elastizität der Wirtschaft kann sich die durch die neue Konkurrenz erforderlich werdende Umstellung nur positiv auswirken.

Die Umstellung des spanischen Bankenapparats vollzieht sich jedoch langsam, um die Belastungen in Grenzen zu halten; aus dem gleichen Grunde hatte auch die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, länger bei der Bedürfnisprüfung zu bleiben.

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt vor, dass Spanien die Möglichkeit gegeben wird, die Bedürfnisprüfung noch sieben Jahre lang nach dem Beitritt aufrechtzuerhalten. Hierfür müssen aber objektive Massstäbe gelten; das Diskriminierungsverbot muss streng beachtet werden.

B. Besondere Vorschriften für Filialen und Zweigstellen ausländischer Banken

Nach Artikel 7 des Kgl. Dekrets 1388/78 vom 23. Juni 1978, das die Anwesenheit ausländischer Banken in Spanien regelt, unterliegen spanische Banken, deren Kapital sich im Besitz ausländischer Banken befindet, sowie Zweigstellen (succursales) ausländischer Banken dem spanischen Bankenrecht sowie folgenden Sondervorschriften:

- a) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Bank von Spanien dürfen nicht mehr als 40 % des Investment- und Kreditgeschäfts mit öffentlichen und privaten Stellen in Spanien, einschliesslich der Mittel zur Deckung des Kassenkoeffizienten, aus der Annahme fremder Gelder über den spanischen Inlandsmarkt finanziert werden.

Die auf dem spanischen Interbank-Markt aufgenommenen Mittel unterliegen nicht der Beschränkung.

- (b) Es dürfen nicht mehr als drei Zweigstellen (Agences) einschließlich der Hauptniederlassung eröffnet werden.
- (c) An Effekten dürfen nur Staatspapiere und festverzinsliche Papiere gehalten werden.
- (d) In den ersten fünf Jahren findet einmal im Jahr eine Prüfung durch die Bank von Spanien statt.

Zu den beiden letzten Maßnahmen hat die spanische Delegation erklärt (1), sie würden aufgehoben, sobald Spanien in der EG sei; ausländische Banken würden dann genauso behandelt wie spanische.

Für die beiden ersten Punkte wurde jedoch von der spanischen Delegation eine vorübergehende Ausnahmeregelung gefordert; wie lange sie dauern soll, war nicht zu erkennen.

1. Nur drei Zweigstellen

Filialbanken

Nach Ansicht der Kommission müssen Art und Umfang der spanischen Forderung unter zwei Gesichtspunkten gesehen werden:

Die Forderung bedeutet, daß die Aktionäre von Gesellschaften spanischen Rechts aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Dies ist ein direkter Verstoß gegen die Grundprinzipien von Artikel 52 bis 58 und Artikel 221 des EWG-Vertrags.

Spanische Banken mit ausländischen Banken als Aktionären würden nach den spanischen Vorschriften zur "Bankenexpansion" nur drei Zweigstellen (Agences) einrichten dürfen, während die neuen spanischen Banken, die von natürlichen Personen spanischen Rechts oder zumindest während der ersten fünf Jahre von mehrheitlich in spanischem Besitz befindlichen Unternehmen getragen werden, nach geltendem Recht soviel Zweigstellen einrichten können, wie sie wollen. Neue spanische Banken

(1) CONF-E/58/81, Seite 13, G.

dürfen anfangs nur eine Geschäftsstelle/Agence unterhalten. Nach zwei Jahren kann die Bank von Spanien jährlich die Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle genehmigen, solange sich die Bank an die Grundsätze des spanischen Bankengeschäfts hält.

Nach mindestens vier Jahren haben also ausländische Banken keine Möglichkeit mehr, weiter zu expandieren, wenn sie es wollen, wohl aber die spanischen Banken.

Vorschlag der Kommission

Die spanische Forderung nach einer Beschränkung auf drei Geschäftsstellen während der Übergangszeit sollte abgelehnt werden. Die Kommission ist der Ansicht, daß die spanischen Vorschriften über die Gründung neuer Banken den ausländischen Banken durchaus die Möglichkeit geben, allmählich auf dem spanischen Markt Fuß zu fassen, zumal Spanien sieben Jahre lang das Recht auf Bedürfnisprüfung vor der Zulassung hat.

Zweigstellen

Hierzu möchte die Kommission folgendes zu bedenken geben:

- i) Nach Artikel 1 der Ratsrichtlinie vom Dezember 1977 ist eine Zweigstelle (succursale) eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Kreditinstituts verbunden sind; hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese unbeschadet Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie

als eine Zweigstelle betrachtet.

Danach können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet die Errichtung der Zweigstellen von Kreditinstituten, die dieser Richtlinie unterliegen und ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, von einer Zulassung nach den Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig machen, die auf Kreditinstitute innerhalb ihres Gebiets anwendbar sind.

- ii) Nach dem Königlichen Dekret 1388/78 gelten für Zweigstellen die gleichen Rechtsvorschriften wie für Filialen ausländischer Banken. Damit gelten für sie auch die Bestimmungen des Dekrets über die Gründung neuer spanischer Banken entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie.

Für die Ausweitung des Geschäftsbetriebs gelten die Vorschriften, von denen oben bereits die Rede war.

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt vor, daß die Gemeinschaft die Forderung der spanischen Delegation nach einer Beschränkung auf drei Geschäftsstellen für die Niederlassungen von Kreditinstituten mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft akzeptiert.

Eine auf fünf Jahre befristete Sonderregelung erscheint vertretbar in Anbetracht der spanischen Gesetzesvorschriften für den Ausbau des Zweigstellennetzes. Damit ist auch gesichert, daß die Zweigstellen von Banken aus der Gemeinschaft, die sich vor dem Beitritt niedergelassen haben, genauso behandelt werden wie Zweigstellen, die erst nach dem Beitritt eingerichtet werden. Sie werden nicht wesentlich anders behandelt als spanische Banken, denn der Unterschied zu den heutigen Expansionsmöglichkeiten der spanischen Banken beträgt nur ein Jahr.

2. Die Finanzierung von Filialbanken und Zweigstellen ausländischer Banken

Die spanische Delegation wünscht eine befristete Sondergenehmigung, damit Filialen und Zweigstellen ausländischer Banken nur 40 % ihrer spanischen Investment- und Kreditgeschäfte über den spanischen Inlandsmarkt finanzieren dürfen.

Nach Ansicht der Kommission führt die Forderung der spanischen Delegation zu einer starken Diskriminierung der ausländischen Banken auf dem spanischen Markt. Sachliche Gründe gibt es für diese Einschränkung angesichts der Tätigkeit der Filialen oder Zweigstellen ausländischer Banken wohl nicht.

Vorschlag der Kommission

Aus den oben dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, die Forderung der spanischen Delegation abzulehnen.

II. VERSICHERUNGEN

Die spanischen Forderungen beziehen sich auf zwei Punkte:

- internationale Mitversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung.

A. Internationale Mitversicherung

Die spanische Delegation hatte auf der 12. Konferenztagung am 27. April 1981 erklärt (1), sie bleibe bei ihrer Forderung nach einer Übergangszeit für die Übernahme der Richtlinie 78/473/EWG zur Koordination der Mitversicherung im internationalen Rahmen. Zu den weiteren Gründen, die bei dieser Gelegenheit von der spanischen Delegation vorgetragen wurden, machen die zuständigen Stellen der Kommission allerdings geltend: Die Übernahme des Gemeinschaftsrechts führt sicher zu einer gewissen Umstrukturierung in der spanischen Versicherungswirtschaft; das gilt aber auch für die anderen grundlegenden Richtlinien, die Spanien übernehmen will, sobald es in der EG ist. Im Gegensatz zu dem spanischen Argument, die Richtlinie zur Gemeinschaftsfinanzierung würde das Großgeschäft in der Schadensversicherung ganz ausländischen Unternehmen ausliefern, sind die zuständigen Stellen der Kommission der Auffassung, daß aber auch spanische Versicherungsunternehmen sich frei von jeder Diskriminierung an der Versicherung großer Risiken in anderen Ländern der Gemeinschaft beteiligen können, was für die spanische Versicherungsbranche und die gesamte Wirtschaft ein großer Vorteil wäre.

Vorschlag der Kommission

Unter diesen Umständen kann die Kommission nur empfehlen, daß die Gemeinschaft auf ihrer alten Position beharrt, wie sie zuletzt noch am 16. März 1981 zum Ausdruck gebracht worden war, daß Spanien nämlich das Gemeinschaftsrecht in diesem Punkt vom Tage des Beitritts an übernehmen müsse (CONF-E/22/81, S. 9).

(1) CONF-E/32/81

B. Kfz-Haftpflichtversicherung

Die spanische Delegation wollte, daß die derzeitige Regelung für die Ausreise spanischer Fahrzeuge in die Gemeinschaft solange beibehalten werden soll, wie die Übergangsmaßnahmen gelten (1).

Zur Begründung führte die spanische Delegation an, daß die Versicherungsprämien stark erhöht werden müßten, wenn Spanien vom Tage des Beitritts an das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang übernehmen müsse. Gewünscht wird eine allmähliche Anhebung der Prämien, um die Richtlinie nur allmählich wirken zu lassen.

Nach Ansicht der Kommission ist die Befürchtung der spanischen Delegation, mit der Übernahme der Richtlinie müßten die Prämien erhöht werden, unbegründet und die Forderung nach einer Übergangszeit nicht haltbar.

Wenn das spanische Kfz-Versicherungsbüro das von der Richtlinie geforderte Zusatzabkommen vom 12. Dezember 1973 unterzeichnet, bleiben die Kosten für das Büro im wesentlichen die gleichen, da schon jetzt internationale Versicherungsausweise für Auslandsfahrten (grüne Karte) ausgestellt werden; das Büro zahlt für Unfälle, die von spanischen Fahrzeugen im Ausland verursacht werden, deren Besitzer sich im Besitz einer grünen Karte befinden.

Die Zusatzprämie für Auslandsfahrten wird mit der Übernahme der Richtlinie auf sämtliche spanischen Fahrer umgelegt, damit dürften sich die Versicherungsprämien nicht allzu stark erhöhen.

(1) CONF-E/32/81 u.a.

Wenn die grüne Karte an der Grenze nicht mehr vorgezeigt zu werden braucht, was der Hauptzweck der Richtlinie ist, könnten dem spanischen Versicherungsbüro neue Kosten entstehen, weil das Versicherungsbüro oder der Garantiefonds dann auch für die Unfälle solcher Wagen zahlen müßte, die nicht oder nicht mehr versichert waren. Es fahren aber relativ wenig spanische Wagen im Ausland, umgekehrt sind es wesentlich mehr. Nur ganz wenige spanische Fahrzeuge hal er würden sich der Versicherungspflicht und den Kontrollen entziehen können, und noch weniger im Ausland einen Unfall verursachen.

Mithin kann auch kaum von einer starken Mehrbelastung des spanischen Versicherungsbüros gesprochen werden, damit dann die Versicherungsprämien stark erhöht werden müßten, wie von der spanischen Delegation behauptet.

Vorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt vor, die von der spanischen Delegation geforderte Übergangszeit für die Übernahme der Richtlinie 72/166 für die Kfz-Haftpflichtversicherung abzulehnen.

Wie bereits in der Arbeitsunterlage der Kommission zum Niederlassungsrecht vom 13. Februar 1981 gezeigt worden war (1), lassen sich aber praktische Lösungen finden, die Spanien eine Übernahme der Richtlinie ermöglichen.

Die Kommission ist zwar dafür, daß die Grenzkontrollen für die grüne Karte aufgehoben werden, meint aber auch, daß zu erwägen wäre, für eine Übergangszeit von fünf Jahren nur von den Besitzern spanischer Fahrzeuge bei der Einreise in einen anderen Staat der Gemeinschaft eine grüne Karte zu verlangen. Das spanische Versicherungsbüro oder der spanische Garantiefonds würden sich verpflichten, für alle Schäden aufzukommen, die von einem spanischen Wagen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verursacht werden, auch wenn der Besitzer keine grüne Karte hat.

Nach fünf Jahren müßten alle spanischen Wagen nach der Richtlinie 72/166/EWG versichert sein.

(1) SEK(81) 250